



Tennisgesellschaft Rot-Weiss Mönchengladbach e.V.

Satzung

§1

Der am 02. Oktober 1927 gegründete Verein führt den Namen „Tennisgesellschaft Rot-Weiss“.

Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter Nr. 594 eingetragen.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports nach den Grundsätzen der hierfür geltenden Amateurbestimmungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist Mitglied des „Tennisverbandes Niederrhein e.V.“ im Rahmen des deutschen Tennisbundes und Mitglied des Stadtsportbundes in Mönchengladbach.

§3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tennisgesellschaft erhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Leistungen im Tennissport zu verwenden hat.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Tennisgesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Zur Mitgliedschaft sind alle natürlichen Personen zugelassen.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus ausübenden

(aktiven), fördernden (passiven) jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Als ausübende (aktive) Mitglieder gelten Personen von der Vollendung des 18. Lebensjahrs ab, als fördernde (passive) diejenigen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne selber den Tennissport auszuüben. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsinteressen ganz besondere Verdienste erworben haben.

§7

Die gesamte Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern, mit Ausnahme der Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten der Generalversammlung nach §16, erfolgt grundsätzlich per E-Mail, wobei die Kommunikation per Postweg selbstverständlich alternativ möglich ist. Grundsätzlich sollten alle Mitglieder dem Verein daher neben ihrer postalischen Anschrift auch eine gültige E-Mailadresse angeben. Liegt dem Verein keine gültige E-Mailadresse vor, bleibt der Postweg als Kommunikationsweg erhalten.

§8

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsvorstand einen entsprechenden Antrag zu richten, der bei Jugendlichen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen muss.

Jugendliche werden nur aufgenommen, wenn zumindest ein Elternteil förderndes Mitglied des Vereins ist oder wird.

Ausnahmen von diesen Regelungen kann der Vorstand beschließen.

Mit der Anmeldung werden zugleich auch die Bestimmungen dieser Satzung und die hierzu ergangenen Vereinsbeschlüsse anerkannt. Im übrigen gelten für die Mitgliedschaft die einschlägigen Vorschriften des BGB.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

§9

Erfolgt die Aufnahme bis zum 30.06 eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Bei der Aufnahme nach dem 01.07. eines Geschäftsjahres ist nur der Beitrag für ein halbes Geschäftsjahr zu entrichten.



Die laufenden Beiträge und etwaige Umlagen, deren Höhe und Zahlungsweise die Generalversammlung jedes Jahr festlegt, gelten als Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr und sind am 01.03. des Geschäftsjahres fällig.

Für ausübende (aktive) Mitglieder, die sich nachweislich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, kann die Generalversammlung eine Minderung der ordentlichen Beiträge festsetzen, jedoch höchstens bis zu dem Jahr, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.

§10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, unbeschadet der Erfüllung aller zum Ausscheidungszeitpunkt noch bestehender Mitgliedsverpflichtungen.

Der Austritt und die Ummeldung in eine andere Beitragsklasse haben schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres (Datum des Poststempels) zu erfolgen und haben dann Gültigkeit für das folgende Jahr.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung oder die allgemeinen Vereinsinteressen in gröblicher Weise verletzt werden, oder wenn das betreffende Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung mit einem Teil des Jahresbeitrages in Rückstand ist.

§11

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung der Mitglieder.

§12

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

sowie mindestens 2 und höchstens 6 weiteren Mitgliedern, auf die Aufgaben des Schatzmeisters, des Sportwartes, des Jugendwartes sowie des Liegenschaftswartes aufgeteilt werden. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, weitere Aufgabenbereiche einzurichten. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten intern im Vorstand die Aufgabenverteilung zu verändern. Sollte ein Vorstandsmitglied aufgrund einer Krankheit länger als 1 Monat verhindert sein seine Aufgaben wahr zu nehmen, so kann der Vorstand bis zur

Beendigung der Krankheit dieses Vorstandsmitglieds einen Vertreter benennen, wobei es sich hierbei nicht um ein Vorstandsmitglied handeln muss. Das gleiche gilt für das Versterben eines Mitglieds des Vorstandes. Diese Regelung gilt dann für die gesamte noch restliche Wahlperiode des Vorstandes.

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt; er entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die den Verein gegenüber allen Behörden und sonstigen Stellen vertreten. Sie berufen und leiten die Vorstandssitzung sowie die Generalversammlung und haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen mit Ausnahme im Jugendrat.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen Obliegenheiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinsam und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

§13

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann ein Sportausschuss und ein Jugendrat bestellt werden. Die Ausschüsse treten mindestens einmal im Geschäftsjahr und im übrigen je nach Bedarf zu ihren Sitzungen zusammen. Hinzu kommt der Sportwart als Vorsitzender des Sportausschusses und der I. Vorsitzende, der gemäß §12 Mitglied des Sportausschusses ist.

Dem Sportausschuss obliegt die Regelung und die Durchführung der Turniere des Geschäftsjahres, mit Ausnahme der Meisterschaftsspiele.

Der Jugendrat ist für die sorgfältige Heranbildung der jugendlichen Mitglieder, für die Verbindung zwischen den jugendlichen Mitglieder und den ausübenden Mitgliedern sowie für die Pflege der Interessen des sportlichen Nachwuchses verantwortlich. Er besteht aus dem Jugendwart, dem I. Jugendsprecher und weiteren von der Jugendvollversammlung zu wählenden Mitgliedern. Leiter des Jugendrates sind der Jugendwart und der I. Jugendsprecher. Bis 31.03. eines jeden



Geschäftsjahres soll eine Jugendvollversammlung stattfinden. Der 1. Jugendsprecher und die weiteren von der Jugendvollversammlung zu wählenden Mitgliedern können dem Jugendrat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs angehören oder jugendliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. 1. Jugendsprecher und Mitglied des Jugendrates kann nur ein Mitglied bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres sein. Mit Erreichen des 21. Lebensjahres scheidet das Mitglied automatisch aus dem Jugendrat aus.

§14

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss alljährlich einmal als ordentliche Jahresversammlung bis zum 28.02. eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt vom Vorsitzenden des Vereins unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder und unter Mitteilung der Tagesordnung.

§15

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, werden durch einfache Mehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, soweit sie nicht zum Zeitpunkt der Generalversammlung bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Wahlen muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewünscht wird. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung.

§16

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Vorstandes sowie von dem Bericht der Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Sie nimmt die erforderlichen Wahlen vor, genehmigt den Haushaltsvorschlag und bestellt zwei Kassenprüfer, die der nächsten Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht erstatten.

Die Tagesordnung soll demnach mindestens die folgenden Punkte umfassen:

Geschäftsbericht des Vorstandes

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Etwa anfallende Wahlen

Genehmigung des Haushaltsvoranschlages sowie der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

Wahl der Kassenprüfer

Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung sind nur dann zulässig, wenn diese Anträge zumindest von 20 ausübenden Mitgliedern des Vereins unterzeichnet sind und diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung mittels eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sind.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§17

Je nach Bedarf kann der Vorstand auch die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen mit einer Frist von mindestens einer Woche beschließen, auf die im übrigen die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäß Anwendung finden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen verpflichtet, wenn ein Viertel aller ausübenden (aktiven) oder jugendlichen Mitgliedern die das 16. Lebensjahr vollendet haben dies verlangen und diesem Verlangen eine Tagesordnung sowie eine Unterschriftenliste von einem Viertel der Antragsstellenden Mitglieder beifügt.

§18

Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Tennisvereinen Mitglied sein. Bis zum 30.09. eines Geschäftsjahres muss sich das Mitglied jedoch entscheiden, in welchem Verein es im kommenden Geschäftsjahr an Meisterschaftsspielen teilnehmen will. Entscheidet es sich bis zu diesem Zeitpunkt für einen anderen Verein, so muss das Mitglied dies der Tennisgesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form mitteilen.

Dieses Mitglied ist jedoch berechtigt, an Ranglistenspielen, Freundschaftsturniere, Club- und Stadtmeisterschaften für die Tennisgesellschaft teilzunehmen.



§19

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand kann die Generalversammlung einen Ältestenrat von drei Mitgliedern bestellen, dessen Stellungnahme bei der endgültigen Entscheidung durch den Vorstand zu berücksichtigen ist.

§20

Die Auflösung des Vereins kann nur, in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses erfolgt durch den Vorstand als Liquidator.

§21

Änderungen dieser Satzung kann nur die Generalversammlung der Mitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.